

Eingangsstempel (von Behörde):

steyregg

Stadtamt Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

Antrag auf Zuweisung einer Wohnung

in den Wohnungsgenossenschaftsanlagen der LAWOG bzw. der BRW
(Förgenstraße, Schwibbogen, Stadtplatz, Mauthausener Straße und Am Tobersbach)

Information: Die Stadtgemeinde Steyregg besitzt **keine eigenen Wohnungen**. Sie hat nur das Recht, bei frei werdenden Wohnungen, die im Eigentum der LAWOG oder der BRW stehen, einen Wohnungswerber zur Nachvermietung vorzuschlagen.

1. Personalien des Wohnungssuchenden:

Familien- und Vorname:	
Sozialversicherungsnummer:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Gemeinde:	
Telefonisch erreichbar:	
Nationalität:	
Beruf:	
Arbeitgeber, Dienstort:	

Familienstand:

ledig verheiratet Lebensgemeinschaft geschieden verwitwet

2. Angaben zur derzeitigen bzw. gewünschten Wohnung:

derzeit:

Wunsch:

	derzeit:	Wunsch:
Rechtsverhältnis (Miete, Eigentum, Mitbewohner,...):		
Wohnnutzfläche:		
Raumanzahl:		
Monatlicher Wohnungsaufwand in EUR:		
Eigenmittel (Kauti...) können erbracht werden bis EUR:		

Weitere Wünsche: (Lage, Ausstattung.....)



3. Mitbewohner: Wie viele Personen werden in die gewünschte Wohnung ziehen?

Anzahl:

	Geburtsdatum	Monatseinkommen netto
1. Person = Antragssteller	X	
2.		
3.		
4.		
5.		

Rechtslage:

ungekündigtes Mietverhältnis

gekündigtes Mietverhältnis

4. Dringlichkeitsgründe für den Wohnungsbedarf (Kinderzuwachs, Scheidung, körperliche Beeinträchtigung – wenn ja welche?, Belästigung durch Lärm oder Abgase,...):

Oben angeführte Angaben entsprechen den **tatsächlichen Umständen**. Die Angaben werden nur zur Bewertung der Dringlichkeit des Wohnungsbewerbers verwendet. **Ein Rechtsanspruch auf Wohnungsvergabe aufgrund dieses Fragebogens besteht nicht.** Unrichtige Angaben führen zur Löschung des Antrages.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte um Beachtung folgender Richtlinien (Stadtratsbeschluss 17.9.2015):

- Antragsteller müssen **volljährig** sein.
- Der gegenständliche Antrag behält seine Gültigkeit bis zur Vergabe einer Wohnung, **höchstens jedoch 4 Jahre** ab Einbringung.
- Sollte Ihnen in diesem Zeitrahmen **dreimal** eine geeignete Wohnung angeboten worden sein und Sie **nehmen das Angebot nicht an, erlischt der Antrag** auch schon vor Ablauf der 4-Jahresfrist.
- Die Reihung der Anträge erfolgt grundsätzlich nach dem **Datum des Einlangens**.
- Nach Erlöschen eines Antrages kann dieser zwar **erneuert** werden, die Frist –und somit die Reihung– richtet sich aber nach dem **neuen Antragsdatum**.
- Sollten Sie **anderweitig eine Wohnung** zugewiesen erhalten, ersuchen wir **um Nachricht**.